



**Florian Kraus**  
Stadtschulrat

I.

An die Vorsitzende  
des Bezirksausschusses des 9. Stadtbezirkes  
Neuhausen-Nymphenburg  
Frau Anna Hanusch  
Ehrenbreitsteiner Str. 28a  
80993 München

Datum  
23.10.2023

Nutzung der Schulschwimmbäder für Vereine

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 02507 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 9 – Neuhausen-Nymphenburg  
vom 18.05.2021

Sehr geehrte Frau Hanusch,

bei der im Antrag Nr. 20-26 / B 02507 des Bezirksausschusses 9 vom 18.05.2021 angesprochenen Angelegenheit handelt es sich um ein laufendes Geschäft der Verwaltung im Sinne des § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München; einer stadtratsmäßigen Behandlung bedarf es daher nicht.

In Ihrem Antrag baten Sie darum, die Öffnungszeiten der Schulschwimmbäder abends und frühmorgens zu verlängern. Zudem soll ermöglicht werden, dass die Schwimmvereine ein Schulschwimmbad gemeinsam nutzen, falls das Schwimmbad im Rahmen einer Trainingseinheit nicht vollständig ausgelastet werden kann.

Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Schulschwimmbäder können gemäß Beschluss des Stadtrates vom 02.10.2019 (Sitzungsvorlage 14-20 / V 15958) nach Ende des schulischen Sportunterrichts bis 23.00 Uhr von den Sportvereinen genutzt werden. Im Rahmen der Vorbereitung dieser Sitzungsvorlage wurde eine Befragung der Sportvereine durchgeführt. Eine deutliche Mehrheit hat sich gegen eine weitere Ausweitung der Nutzungszeiten ausgesprochen. Dies deckt sich auch mit den Erfahrungen des Referates für Bildung und Sport (RBS) aus der Belegungspraxis: Die Nutzungszeiten der Schulschwimmbäder ab 22.00 Uhr sind kaum nachgefragt. Hier bestehen nach wie vor Kapazitäten.

Eine Nutzung der Schulschwimmbäder vor Unterrichtsbeginn ist gemäß aktueller

Beschlusslage auf Antrag möglich, sofern dies organisatorisch möglich ist (morgendliche Reinigungsarbeiten) und die Zustimmung der Schulleitung vorliegt. Das RBS konnte in den letzten Jahren keinen Antrag auf eine morgendliche Nutzung der Schulschwimmbäder verzeichnen. Daher ergibt sich hinsichtlich der Öffnungszeiten der Schulschwimmbäder derzeit kein Handlungsbedarf.

Vor dem Hintergrund der knappen Wasserflächen befürwortet das RBS eine gemeinsame Nutzung der Schwimmbäder, sofern eine Trainingsgruppe das zugewiesene Schwimmbad nicht vollständig auslasten kann. Allerdings müssen diese Kooperationen auf freiwilliger Basis zwischen den Sportvereinen eigenverantwortlich vereinbart werden. Das RBS vergibt Kontingente an Nutzungszeiten aufgrund der gemeldeten Daten der Sportvereine. Die zugestandenen Nutzungszeiten werden zwischen dem RBS und dem jeweiligen Verein in einem Überlassungsvertrag auch rechtsverbindlich festgehalten. Ein weiteres steuerndes Eingreifen ist daher alleine schon aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Darüber hinaus wäre eine fortlaufende Überprüfung der tatsächlichen Auslastung und eine entsprechende Belegungssteuerung durch das RBS personell und organisatorisch nicht leistbar.

Der Antrag Nr. 20-26 / B 02507 des Bezirksausschusses des 9. Stadtbezirks Neuhausen-Nymphenburg vom 18.05.2021 ist hiermit satzungsgemäß behandelt.

Das Direktorium HA II/V 2, BA-Geschäftsstelle Nord, erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Florian Kraus  
Stadtschulrat